



### Zwangsverheiratung

#### Rechtliche Neuerungen durch das am 01.07.2011 in Kraft getretene sogenannte „Zwangsheirat-Bekämpfungsgesetz“<sup>1</sup>

Der Deutsche Bundestag nahm am 17. März 2011 in seiner 96. Sitzung den Entwurf eines „Gesetzes zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften“ (BT-Drucksache 17/4401) in geänderter Fassung – ergänzt durch einen von den Regierungsfractionen CDU/CSU und FDP eingebrachten Änderungsantrag vom 07.03.2011 – an.<sup>2</sup> Das Gesetz trat zum 01.07.2011 in Kraft.

Der Deutsche Caritasverband (DCV) setzte sich in den vergangenen Jahren für die Verbesserung der Rechte der Opfer von Zwangsverheiratung ein und begleitete unter diesem Gesichtspunkt das Gesetzgebungsverfahren. Dabei stützte sich der Verband insbesondere auf die im Projekt „JiZ – Jugend informieren über Zwangsverheiratung“ (2007-2010) gesammelten Erfahrungen und das gewonnene Wissen aus der Projektarbeit<sup>3</sup>.

In den folgenden Abschnitten werden zunächst die rechtlichen Neuerungen (Gesetzestext) aufgeführt, die für die Beratung von Opfern von Zwangsverheiratung relevant sind<sup>4</sup>. Im Anschluss wird erläutert, wie sich die Neuerungen auf die Beratungspraxis auswirken und auf die entsprechenden Textstellen der im Projekt entstandenen Arbeitshilfe<sup>5</sup> und die notwendigen Änderungen hingewiesen.

#### Änderung des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)

##### I) Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten

## Ergänzungen zu

**Alfes/Balikci/Nöthen/Zwania-Rößler: Zwangsverheiratung. Arbeitshilfe für die professionelle Beratung von Betroffenen, Lambertus-Verlag, Freiburg 2010.**

### Kapitel 3 Rechtliche Grundlagen und Gesetzesbestimmungen

#### 3.2. Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen

##### 3.2.1 Eigenständiges Aufenthaltsrecht für Minderjährige oder volljährige Kinder

Die Formulierung bezüglich § 35 Abs. 1 AufenthG (S. 22, 2. Abschnitt von oben) ist missverständlich und wird daher durch folgende Ausführung ergänzt:

Für einen/eine Ausländer(in) ist es nicht möglich, zwischen dem 17. und 18. Lebensjahr eine Niederlassungserlaubnis nach § 35 AufenthG zu erhalten, wenn die entsprechenden Voraussetzungen zum Stichtag „Vollendung des 16. Lebensjahres“ (16. Geburtstag) nicht erfüllt sind. Die Voraussetzungen können nicht nachträglich erfüllt werden. Liegen die Voraussetzungen zum Stichtag „Vollendung ihres 16. Lebensjahres“ vor, kann der Antrag auch später gestellt werden – der Zeitpunkt der Antragsstellung ist nicht relevant. Werden die Voraussetzungen zum Zeitpunkt des 16. Geburtstages nicht erfüllt, muss der/die Ausländer(in) bis zum 18. Geburtstag warten, um eine Niederlassungserlaubnis nach § 35 AufenthG erhalten zu können.

**Beispiel:** Ein/e Ausländer(in) ist zum Zeitpunkt der Vollendung seines/ihres 16. Lebensjahres erst seit 4 ½ Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis. Er/Sie erfüllt somit die Voraussetzungen zum Stichtag „Vollendung des 16. Lebensjahres“ nicht und muss bis zur Vollendung seines/ihres 18. Lebensjahres warten, um nach § 35 AufenthG eine Niederlassungserlaubnis erhalten zu können.

Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Niederlassungserlaubnis nach anderen Regelungen, z. B. § 26 Abs. 3 AufenthG oder § 23a (Härtefall) AufenthG, erteilt werden kann.

#### 3.4 Schutzmaßnahmen

##### 3.4.4 Anonymisierungsverfahren

Möglichkeit der Namensänderung (S. 33):

Die Namensänderung ist nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndVwV) auch für anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte möglich (Erster Abschnitt Nr. 2c NamÄndVwV).

Freiburg, 16.02.2011

## § 31 AufenthG wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa. In Satz 1 wird das Wort „zweijährigen“ durch das Wort „dreijährigen“ ersetzt.
  - bb. In Satz 2 wird der Teilsatz nach dem Semikolon wie folgt gefasst: „dies ist insbesondere anzunehmen, wenn der Ehegatte Opfer häuslicher Gewalt ist“.
  - cc. Der ursprüngliche Teilsatz wird als neuer Satz 3 eingefügt.

## Auswirkungen auf die Beratungspraxis (Arbeitshilfe S. 23-25):

Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen im Falle einer Loslösung aus der Zwangsehe:

In Folge des neuen Gesetzes wird die Mindestehebestandszeit von zwei auf drei Jahre angehoben. Das bedeutet, dass erst nach dreijähriger – nicht wie bisher zweijähriger – ehelicher Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet ein Anspruch auf ein eigenständiges Aufenthaltsrecht für den nachgezogenen Ehegatten besteht. Von dieser Frist ist abzusehen, soweit es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, dem Ehegatten den weiteren Aufenthalt zu ermöglichen. Wie auf S. 24 der Arbeitshilfe erwähnt, wird in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum AufenthG (Nummer 31.2.2.2.1) Zwangsehe explizit als Härtefall aufgeführt. Allerdings sehen sich die Opfer hierbei vielfach mit Schwierigkeiten hinsichtlich der Nachweisbarkeit der Zwangsehe konfrontiert (s. Hinweis S. 24).

Die neue Fassung des § 31 Abs. 2 Satz 2 AufenthG beinhaltet einen Nebensatz, der die Opfer von häuslicher Gewalt – nicht aber im Speziellen auch die Opfer von Zwangsverheiratung – explizit und bereits im Gesetzestext als Härtefälle benennt. Der DCV hat die Heraufsetzung der Mindestehebestandszeit im Vorfeld mehrfach kritisiert und auf die Hürden der Beweisbarkeit des Härtefalles Zwangsehe hingewiesen. Es wird sich nun in der Praxis und der Anwendung der Härtefallregelung zeigen müssen, dass den Umständen der Opfer von Zwangsverheiratung Rechnung getragen wird und ihr Leidensweg durch die Heraufsetzung nicht verlängert wird.

Die übrigen Ausführungen des Abschnittes 3.2.2 „Eigenständiges Aufenthaltsrecht im Rahmen der Ehegattennachzugsregelung“ der Arbeitshilfe bleiben von den Neuerungen unberührt.

## **II) Recht auf Wiederkehr**

### Nach § 37 AufenthG (Recht auf Wiederkehr) Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Von den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen kann abgewichen werden, wenn der Ausländer rechtswidrig mit Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe genötigt und von der Rückkehr nach Deutschland abgehalten wurde, er den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis innerhalb von drei Monaten nach Wegfall der Zwangslage, spätestens jedoch vor Ablauf von fünf Jahren seit der Ausreise stellt, und gewährleistet erscheint, dass er sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann. Erfüllt der Ausländer die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, soll ihm eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er rechtswidrig mit Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe genötigt und von der Rückkehr nach Deutschland abgehalten wurde und er den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis innerhalb von drei Monaten nach Wegfall der Zwangslage, spätestens jedoch vor Ablauf von zehn Jahren seit der Ausreise, stellt. Absatz 2 bleibt unberührt.“

## Auswirkungen auf die Beratungspraxis (Arbeitshilfe S. 27-28):

Im Falle einer sogenannten Heiratsverschleppung erlischt der Aufenthaltstitel, „wenn der Ausländer ausgereist und nicht innerhalb von sechs Monaten oder einer von der Ausländerbehörde bestimmten längeren Frist wieder eingereist ist“ (§ 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG / Arbeitshilfe S. 27 und s. Informationspapier Abschnitt III). Die Ausnahmeregelung nach § 51 Abs. 2 S. 1 AufenthG, die Inhaber(innen) einer Niederlassungserlaubnis unter bestimmten Voraussetzungen von den Regelungen des § 51 Abs. 1 Nr. 6 und 7 AufenthG ausnimmt, greift im Falle einer Heiratsverschleppung zumeist nicht, da u. a. der Lebensunterhalt gesichert sein muss (weitere Ausnahmeregelung zu § 51 Abs. 1 Nr. 6 und 7 s. Arbeitshilfe S. 27). Im Falle des Erlöschens des Aufenthaltstitels, ist eine Rückkehr meist nur noch unter den Voraussetzungen des § 37 AufenthG möglich.

Nach § 37 AufenthG ist Ausländer(inne)n, die als Minderjährige rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatten, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn sie gewisse Voraussetzungen erfüllen (s. Arbeitshilfe S. 27 / § 37 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 AufenthG). Zur Vermeidung einer besonderen Härte konnte auch bisher bereits von zwei der genannten Voraussetzungen – Nr. 1 **und** 3 – abgesehen werden (§ 37 Abs. 2 AufenthG). Zwangsverheiratung wird in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz explizit als möglicher Fall besonderer Härte genannt. Vor der Gesetzesänderung musste jedoch auch im Falle einer besonderen Härte der Lebensunterhalt gesichert sein (s. Arbeitshilfe S. 28 / § 37 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG).

Der DCV forderte hier seit Jahren eine Verbesserung des Rückkehrrechtes, um die Opfer von „Heiratsverschleppungen“ besser zu schützen. Die Lebensunterhaltsregelung bedeutete für viele Opfer eine unüberwindbare Hürde. Die Gesetzesänderung setzt nun an diesem Punkt an. Von den in § 37 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 **bis** 3 genannten Bedingungen **kann** abgesehen werden, wenn „der Ausländer rechtswidrig mit Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe genötigt und von der Rückkehr nach Deutschland abgehalten wurde [...]“. Das heißt, dass auch von der Lebensunterhaltssicherung im Falle einer besonderen Härte abgesehen werden kann.

Zu beachten sind die **Fristen für die Antragstellung**: Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis muss innerhalb von drei Monaten nach Wegfall der Zwangslage, spätestens jedoch vor Ablauf von fünf Jahren seit der Ausreise gestellt werden. Darüber hinaus muss gewährleistet erscheinen, dass sich die/der Ausländer(in) aufgrund ihrer/seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann.

Erfüllt die/der Ausländer(in) die **Voraussetzungen des Absatzes 1 S. 1 Nr. 1** (acht Jahre rechtmäßiger Aufenthalt im Bundesgebiet vor Ausreise und sechs Jahre Schulbesuch im Bundesgebiet) wird die „Kann-Regelung“ zu einer „**Soll-Regelung**“ aufgewertet<sup>6</sup> und die Fristen verlängern sich. Der Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach Wegfall der Zwangslage, spätestens jedoch vor Ablauf von zehn Jahren seit der Ausreise gestellt werden.

## **III) Beendigung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts**

### Dem § 51 Absatz 4 AufenthG wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Absatz 1 Nummer 6 und 7 erlischt der Aufenthaltstitel eines Ausländers nicht, wenn er die Voraussetzungen des § 37 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erfüllt, rechtswidrig mit Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe genötigt und von der Rückkehr nach Deutschland abgehalten wurde und innerhalb von drei Monaten nach Wegfall der Zwangslage, spätestens jedoch innerhalb von zehn Jahren seit der Ausreise, wieder einreist.“

## Auswirkungen auf die Beratungspraxis (Arbeitshilfe S. 27):

Wie bereits im Zuge der Erläuterungen zu § 37 AufenthG erwähnt, erlischt der Aufenthaltstitel u. a., „wenn der Ausländer ausgereist und nicht innerhalb von sechs Monaten oder einer von der der Ausländerbehörde bestimmten längeren Frist wieder eingereist ist“ (§ 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG)<sup>7</sup>.

Neben der Forderung eines verbesserten Rückkehrrechts (§ 37 AufenthG) für Opfer von „Heiratsverschleppung“, setzte sich der DCV für die Aufhebung der Regelung über § 51 Abs. 1 Nr. 6 und 7 AufenthG im Falle einer Zwangsverheiratung im Ausland ein – dafür also, dass der Aufenthaltstitel gar nicht erst erlischt.

Die Gesetzesänderung sieht nun vor, dass dies unter gewissen Voraussetzungen der Fall ist: Der Aufenthaltstitel erlischt nicht, wenn die/der Betroffene sich vor der Ausreise acht Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten und sechs Jahre im Bundesgebiet eine Schule besucht hat (§ 37 Abs. 1 S. 1 Nr. 1), zur Ehe genötigt und von der Rückkehr nach Deutschland abgehalten wurde – unter Wahrung der oben genannten Antragsfristen.

## **Änderung des Strafgesetzbuches (StGB)**

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 237 wie folgt gefasst: „§ 237 Zwangsheirat“
2. § 237 wird wie folgt gefasst:

### „§ 237 Zwangsheirat

- (1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe nötigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.
  - (2) Ebenso wird bestraft, wer zur Begehung einer Tat nach Absatz 1 den Menschen durch Gewalt, Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List in ein Gebiet außerhalb des räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder veranlasst, sich dorthin zu begeben, oder davon abhält, von dort zurückzukehren.
  - (3) Der Versuch ist strafbar.
  - (4) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.“
3. In § 240 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „oder zur Eingehung der Ehe“ gestrichen.

## Auswirkungen auf die Beratungspraxis (Arbeitshilfe S. 31):

Zwangsverheiratung war bereits vor der Gesetzesänderung strafbar. Zwangsverheiratung galt als besonders schwerer Fall von Nötigung (alt: § 240 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 StGB). Das Strafmaß lag gleichermaßen bei sechs Monaten bis fünf Jahren.

Zwangsverheiratung wird durch die Schaffung des § 237 StGB nun zu einem eigenständigen Straftatbestand aufgewertet. Das Strafmaß bleibt unverändert. Die Aufwertung zu einem eigenständigen Straftatbestand hat vor allem symbolische Funktion. Sie führt aus Sicht des DCV nicht zwangsläufig zu einer unmittelbaren Besserstellung der Opfer von Zwangsverheiratungen. Die Erfahrung aus der Beratungstätigkeit zeigt, dass die Opfer ihre Familien zumeist nicht anzeigen.

Der Hinweis in der Arbeitshilfe (S. 31) hinsichtlich einer Strafanzeige durch Dritte bleibt unverändert.

## Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

§ 1317 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 [...], wird wie folgt gefasst:

„Der Antrag kann in den Fällen des § 1314 Absatz 2 Nummer 2 und 3 nur binnen eines Jahres, im Falle des § 1314 Absatz 2 Nummer 4 nur binnen drei Jahren gestellt werden.“

### Auswirkungen auf die Beratungspraxis (Arbeitshilfe S. 29-30):

Im Falle einer Zwangsverheiratung kann nach dem neuen Gesetz der **Antrag** auf Eheaufhebung nun **binnen drei Jahren** (vorher: binnen eines Jahres) gestellt werden. Die Frist „beginnt mit [...] dem Aufhören der Zwangslage“ (§ 1317 Abs. 1 S. 2 BGB).

## Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Dem Artikel 229 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 [...], wird folgender § 26 angefügt:

### „§ 26

Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften

Die Aufhebung einer vor dem 1. Juli 2011 geschlossenen Ehe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe nach dem bis dahin geltenden Recht zu diesem Zeitpunkt nicht mehr hätte aufgehoben werden können.“

### Auswirkungen auf die Beratungspraxis (Arbeitshilfe S. 29-30):

Die Ergänzung im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche stellt klar, dass die neue Regelung des § 1317 Abs. 1 S. 1 BGB nicht rückwirkend gilt. Die Regelung betrifft Eheschließungen nach dem 1. Juli 2011.

## Endnoten

<sup>1</sup> Gesetzestext veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2011 Teil I Nr. 33, ausgegeben zu Bonn am 30. Juni 2011. Download unter [http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBI](http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI).

<sup>2</sup> BT-Drucksache 17/4401 und Gesetzesbeschluss BR-Drucksache 168/11.

<sup>3</sup> Anm.: Die Projektdokumentation kann über das Referat Migration und Integration bestellt oder unter <http://www.caritas.de/50408.html> heruntergeladen werden.

<sup>4</sup> Anm.: Darüber hinausgehende aufenthalts- und asylrechtliche Änderungen (Bleiberecht, Integrationskurse u.a.) sind nicht Bestandteil dieses Informationspapiers.

<sup>5</sup> Alfes/Balikci/Nöthen/Zwania-Rößler: Zwangsverheiratung. Arbeitshilfe für die professionelle Beratung von Betroffenen, Lambertus-Verlag, Freiburg 2010.

<sup>6</sup> Anm.: Reihenfolge der juristischen Regelformulierungen: „kann“ (schwächste Form) – „soll“ – „ist“ (stärkste Form = muss).

<sup>7</sup> Anm.: Ausnahmen s. Informationspapier Abschnitt II (S. 3) und Arbeitshilfe S. 27.